

Mediationsordnung

Präambel

Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren¹ freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

Bei der IHK für München und Oberbayern besteht seit 2006 das MediationsZentrum. Dieses

- berät umfassend über Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung,
- bietet Musterklauseln für Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung,
- unterstützt bei der Anbahnung von Mediationsverfahren,
- berät bei der Mediatorenauswahl und benennt qualifizierte Mediatoren,
- administriert Mediationsverfahren,
- stellt geeignete Räume mit Ausstattung für Verhandlungen zur Verfügung,
- erteilt als anerkannte Gütestelle vollstreckbare Titel über abgeschlossene Vergleiche.

Die Verhandlungen können entweder als Präsenzmediation geführt werden oder im Wege der telefonischen Vermittlung durch den Mediator.

Das IHK-MediationsZentrum befindet sich in der Max-Joseph-Straße 2, 80333 München.

Geschäftsstelle: Franziska Edlin

Telefon: 089/5116-1490, Fax: 089/5116-81490, E-Mail: franziska.edlin@muenchen.ihk.de

Leitung: Assessor Volker Schlehe

Telefon: 089/5116-1254, Fax: 089/5116-81254, E-Mail: volker.schlehe@muenchen.ihk.de

¹ Diese Mediationsordnung verwendet zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulin. Soweit im Folgenden von Mediator, Dritter usw. gesprochen wird sind stets alle Geschlechter als auch die Ein- und Mehrzahl (Co-Mediatoren) gemeint.

§ 1 Zuständigkeit

1. Diese Mediationsordnung findet bei Wirtschaftskonflikten aller Art Anwendung, wenn die Parteien die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit schriftlich abgeschlossen werden. Bei Bedarf unterstützt das MediationsZentrum die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.
2. Das MediationsZentrum ist zuständig, wenn mindestens eine Partei einer deutschen IHK angehört. In diesem Fall ist es auch zuständig bei innerbetrieblichen, nachfolgerelevanten oder gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in einem Unternehmen.
3. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Einleitung eines Mediationsverfahrens gültige Mediationsordnung Anwendung.
4. Das MediationsZentrum ist auch zuständig, wenn die Anwendung der Verfahrens- und Schlichtungsordnung vom 01.07.1998 der gemeinsamen Schlichtungsstelle der IHK München und des Münchener Anwaltvereins e.V. zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten oder die frühere Verfahrensordnung des MediationsZentrums vom Dezember 2005 vereinbart wurde.

§ 2 Einleitung und Beginn des Verfahrens

1. Das Verfahren wird durch den Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens mindestens einer Partei beim MediationsZentrum eingeleitet. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an folgende Adresse zu richten:

IHK-MediationsZentrum

Max-Joseph-Straße 2

80333 München

Telefon: 089 5116-1490 oder 5116-1254

Telefax: 089 5116-81490 oder 5116-81254

2. Der Antrag soll enthalten:
 - a) Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter,
 - b) eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts,
 - c) soweit möglich Angaben zur Höhe des Streitwertes,

- d) Vorlage einer Mediationsvereinbarung, sofern vorhanden,
 - e) Erklärung, dass diese Mediationsordnung für ihn/sie gelten soll, soweit sich dies nicht bereits aus einer vorhandenen Mediationsvereinbarung ergibt,
 - f) Erklärung, ob die Parteien selbst einen (oder mehrere Mediatoren) bestimmen, oder ob das MediationsZentrum diese(n) auswählen und benennen soll sowie
 - g) Angaben zum Anforderungsprofil des Mediators/der Mediatoren.
3. Das MediationsZentrum sendet den anderen Parteien den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu, soweit diese nicht ausdrücklich als nur für den Mediator gekennzeichnet wurden. Die anderen Parteien erhalten Gelegenheit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht gegenüber dem MediationsZentrum kurz darzustellen.

Das Mediationsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn alle Parteien sich mit der Durchführung einverstanden erklärt haben; dies muss spätestens innerhalb der vom MediationsZentrum gesetzten Frist, die in der Regel 2 Wochen beträgt, erfolgen.

4. Das Mediationsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Nr. 1-3 vorliegen und das Verfahrensentgelt einbezahlt ist. Das MediationsZentrum setzt die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den benannten Mediator mit. Gleichzeitig übersendet es dem Mediator alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.
5. Zwischen den Parteien und dem Mediator wird auf Grundlage dieser Verfahrensordnung ein Mediatorvertrag abgeschlossen. Der Mediator schickt auf Anforderung ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an das MediationsZentrum.
6. Sofern das Verfahrensentgelt gemäß § 2 Nr. 4 Satz1 trotz Mahnung nicht einbezahlt wird, teilt das MediationsZentrum den Parteien mit, dass eine Mediation nicht durchgeführt wird.

§ 3 Mediator

1. Die Aufgabe des Mediators beschränkt sich auf die Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
2. Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren selbst aussuchen. Hierbei kann das MediationsZentrum die Parteien beraten. Der Mediator muss die Voraussetzungen der Mediatorenordnung erfüllen.

3. Auf Wunsch der Parteien schlägt das MediationsZentrum geeignete Mediatoren aus dem Mediatorenpool zur Auswahl vor.
4. Wenn die Parteien eine direkte Benennung wünschen oder sich innerhalb von 3 Wochen ab Beginn des Verfahrens (§ 2 Nr. 4) nicht einigen können, erfolgt die Benennung des Mediators durch das MediationsZentrum, wobei die Vorstellungen der Parteien berücksichtigt werden.
5. Der Mediator hat gegenüber dem MediationsZentrum schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.
6. Die Parteien können einen Mediator jederzeit einvernehmlich wechseln. Dies ist dem MediationsZentrum mitzuteilen.
7. Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Für ihn gelten die weitergehenden Regelungen nach § 3 Abs. 2 - 5 des Mediationsgesetzes. Ein Mediator ist verpflichtet zu prüfen, ob derartige Umstände vorliegen. Bei bloßen Zweifeln hat er das MediationsZentrum unverzüglich von sich aus zu informieren.

§ 4 Verfahrensablauf

1. Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.
2. Der Mediator ist für den Ablauf der Mediation verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise. Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.
3. Der Mediator lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en), an dem die Parteien persönlich oder ihre Vertreter mit umfassender Bevollmächtigung teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung werden vom Mediator nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.
4. Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
5. Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.

6. Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator vertrauliche Gespräche mit nur jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche). Eine Information, die der Mediator dabei erhält, darf er einer anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informationsgebenden Partei mitteilen.
7. Auf Antrag aller Parteien kann das MediationsZentrum in ein anderes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren überleiten.
8. Der Mediator ist nicht verpflichtet, ein Protokoll zu führen, sofern im Mediatorvertrag nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren endet:
 - a) durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Mediators gegenüber dem MediationsZentrum, mit sofortiger Wirkung die Mediation beenden zu wollen.
 - b) wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
 - c) wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und schriftlich erklären, dass sie das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.
2. Das MediationsZentrum stellt die Verfahrensbeendigung schriftlich gegenüber allen Parteien und dem Mediator fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt das MediationsZentrum auf Antrag ein Zeugnis über den erfolglosen Mediationsversuch aus.

§ 6 Abschlussvereinbarung

1. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.
2. Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung wird beim

MediationsZentrum aufbewahrt; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Kopie.

3. Das MediationsZentrum erteilt auf Antrag einer der Parteien eine vollstreckbare Urkunde über die in der Abschlussvereinbarung enthaltene Einigung, soweit sie anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist und die rechtlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

1. Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind nach Maßgabe von § 4 Mediationsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Parteien und der Mediator können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

§ 8 Verjährungshemmung und andere Verfahren

1. Die Verjährung der von der Mediation umfassten Ansprüche ist gem. § 203 BGB gehemmt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist das MediationsZentrum anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, gilt für die Hemmung der Verjährung § 204 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 2 BGB.
2. Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediationsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediationsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden.

Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren / Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 9 Haftung

1. Das MediationsZentrum haftet nicht für die Tätigkeit des Mediators, außer dieser ist Angestellter des MediationsZentrums.

2. Die Haftung des Mediators richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Mediatorenvertrag.

§ 10 Kosten

1. Zu den Kosten des jeweiligen Verfahrens gehören:
 - a) die vom MediationsZentrum erhobene einmalige Verfahrenspauschale zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.),
 - b) das Honorar des Mediators zuzüglich dessen Auslagen.
2. Das MediationsZentrum erhebt eine einmalige Verfahrenspauschale gemäß dem in der Anlage niedergelegten Kostenverzeichnis. Diese wird bei Antragstellung fällig. Sie kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise erstattet werden.
3. Der Mediator erhält ein Zeithonorar, das sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage) richtet, und Ersatz seiner Auslagen. Hierfür kann ein Vorschuss angefordert werden.
4. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung. § 91 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.
5. Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber dem MediationsZentrum und dem Mediator als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 07.01.2013 in Kraft.

Anlagen 1 - 2:

Kostenverzeichnis des IHK-MediationsZentrums

Mediationsklausel in deutscher und englischer Sprache

Stand: Dezember 2012

Kostenverzeichnis des IHK-MediationsZentrums

1. Verfahrensentgelte

Streitwert	Verfahrensentgelte
bis 100.000 EUR	100 bis 250 EUR
über 100.000 EUR	251 bis 500 EUR
über 1.000.000 EUR	501 bis 2.500 EUR

2. Mediatorenhonorare

Streitwert	Mediator	Co-Mediator
bis 5.000 EUR	100 EUR	-----
bis 100.000 EUR	175 EUR	125 EUR
über 100.000 EUR	225 EUR	175 EUR

3. Entgelte für die Benennung von Mediatoren außerhalb eines Verfahrens vor dem MediationsZentrum (Adhoc-Verfahren)

Für die Benennung eines oder mehrerer Mediatoren außerhalb eines von dem Mediations-Zentrum administrierten Verfahrens erhebt die Geschäftsstelle eine Pauschale von 75 bis 175 EUR.

4. Sonstige Kosten

Die IHK München kann bei Bedarf Räumlichkeiten für die Durchführung der Mediationsverfahren zur Verfügung stellen. Die Miete für Räumlichkeiten in der Orleansstraße 10 – 12 beträgt 50 EUR für den halben und 100 EUR für den ganzen Tag.

Die Gebühren für die Ausstellung eines vollstreckbaren Titels werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

Alle Beträge verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mediationsklausel in deutscher und englischer Sprache

Mediationsklausel

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Mediation nach den Bestimmungen des IHK-MediationsZentrums der IHK für München und Oberbayern durchzuführen.

Mediation Clause

In the event of any dispute arising out of or in connection with this contract, before suit is filed in a regular court (or court of arbitration), shall be submitted to a mediation procedure in accordance with the regulations of the IHK-MediationsZentrum of the Chamber of Industry and Commerce for Munich and Upper Bavaria.